

Direktion
Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Bern-Liebefeld

Bern, 18. November 2010 tr

Stellungnahme

Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Änderung der Tierseuchenverordnung

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Über den Pressedienst und den Bauernverband haben wir erfahren, dass die Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Änderungen der Tierseuchenverordnung zur Anhörung unterbreitet wurden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Obwohl unser Verband nicht auf der Adressatenliste der Anhörung aufgeführt ist, erlauben wir uns, ergänzend zur Stellungnahme des SBV, welche wir unterstützen, auch selber Stellung zu nehmen. Wichtig sind für die Milchbranche insbesondere die nachstehend aufgeführten Anträge und Bemerkungen. Wir bitten Sie, künftig bei Regelungen, welche die Milch betreffen, auch die entsprechenden Organisationen der Milchbranche zur Anhörung einzuladen.

Die SMP ist wie der Schweizerische Bauernverband (SBV) grundsätzlich einverstanden, dass die beiden Verordnungen derart angepasst werden, dass die mit der Europäischen Union EU ausgehandelte Äquivalenz in den Bereichen Veterinärrecht und Bestimmungen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft aufrechterhalten bleibt.

Beim Umgang mit hemmstoffbelasteter Milch wird eine unverhältnismässig strenge Regelung vorgeschlagen. Die Einstufung solcher Milch in die höchste Gefahrenstufe als „K-1-Material“ entspricht nicht den damit verbundenen Risiken.

Für die SMP wie auch den SBV ist wichtig, dass mit den verschiedenen Entsorgungswegen und Entsorgungsmöglichkeiten (stoffliche Wiederverwertung oder Vergärung/Verbrennung) immer die gleich hohe Sicherheit, Präventionswirkung und Seuchenhygiene erreicht und gewährleistet wird. Die Einführung eines „Endpunktes“ der Entsorgung wird begrüsst.



2. Verordnung über die Entsorgung tiersicher Nebenprodukte

Die VTNP ist mit der vorgesehenen Totalrevision übersichtlicher geworden und mit den zusätzlichen Begriffsdefinitionen auch klarer.

Art. 6, Bst. c

c. ~~Milch, Milchprodukte und Kolostrum~~, Brütereinebenprodukte ~~Eier~~ und Ein-
ebenprodukte einschliesslich Eierschalen von Vögeln sowie tierische Neben-
produkte von Fischen, Rundmäulern, Manteltieren, Stachelhäutern, Krebstie-
ren und wirbellosen Tieren, die nicht zu den Kategorien 1 und 2 gehören und
von Tieren stammen, die keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere an-
steckenden Krankheit aufweisen;

Begründung

Milch, Milchprodukte und Colostrum wie auch Eier sind landwirtschaftliche Er-
zeugnisse oder Erzeugnisse der Primärproduktion. Entsprechend können sie
nicht unter den tierischen Nebenprodukten eingeordnet werden. Sie sind auch
nicht in die Kategorie 3 einzureihen, da sie keine Anzeichen für ansteckende
Krankheiten aufweisen.

Art. 13, Abs. 3

Streichen

Begründung

Das Fütterungsverbot von Kolostrum und Milch, welche mit Hemmstoffen be-
lastet sind, kann aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (Rückstandsfreiheit)
nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Entsorgung ist die vorgeschlagene Rege-
lung aber grundsätzlich in Frage zu stellen. Kolostrum, Milch und weitere Pro-
dukte, die mit Hemmstoffen belastet sind, sollten nicht in die Kategorie 1 (K-1-
Material) eingestuft werden. Diese Produkte sind bezüglich der Gefahren und Ri-
siken keinesfalls mit BSE und Erregern hochansteckender Tierseuchen vergleich-
bar. Ein pragmatisches Vorgehen ist auch aus der Tatsache angezeigt, dass für
die „Entsorgung“ keine brauchbare Methode verfügbar ist. Die Anforderung,
dass für die Entsorgung von belastetem Kolostrum und Milch künftig nur noch
die Einleitung in die Güllegrube möglich ist, verlangt die Einteilung dieser Pro-
dukte in die Kategorie 3 (K-3). Gegebenenfalls ist eine Regelung in Art. 15 (K-3)
sinnvoll.

Zu Anhang 5: Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte

Die verschiedenen zulässigen Verarbeitungsmethoden sind so zu definieren und
zu betreiben, dass die Seuchensicherheit in jedem Fall gewährleistet ist.

3. Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV)

Wir verweisen auf die Stellungnahme des SBV.

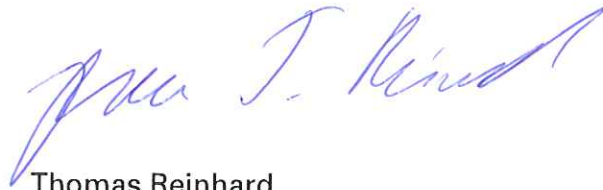
Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Sollten Sie diese nicht ohne weiteres übernehmen können, erwarten wir, dass die Problematik vor der Inkraftsetzung mit der Branche besprochen wird.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Albert Rösti
Direktor



Thomas Reinhard
Projektleiter